

Neue Fußgängerrampel/Zebrastrifen auf der Albert-Roßhaupter-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00332 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 07 Sendling-Westpark am 11.10.2021

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 05577

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00332
2. Lageplan (Übersicht)
3. Luftbild

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark vom 28.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Albert-Roßhaupter-Straße am Fußgängerübergang auf der Höhe Haus Nr. 43 (bzw. 54) eine Fußgängerrampel oder ein Zebrastrifen eingerichtet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fußgängerübergang (Zebrastrifen)

Zunächst wurde die Anordnung eines Zebrastrifens an dieser Stelle geprüft:

Eine Querungshilfe in Form einer baulichen Mittelinsel mit Fußgängeraufstellfläche ist an dieser Stelle bereits vorhanden. Aufgrund der Lichtsignalanlagen (LSA) in der Nähe kommt es regelmäßig zu Lücken im Verkehrsfluss, welche zur Querung verwendet werden können.

Außerdem befindet sich an der Kreuzung „Albert-Roßhaupter-Straße / Hansastrasse / Passauerstraße“ in einer Entfernung von ca. 130m eine sichere Querungsmöglichkeit an der

dortigen Lichtsignalanlage. Diese Entfernung ist in einer Großstadt wie München zumutbar, ohne dass die bereits vorhandene Mittelinsel mit einem Zebrastreifen ausgestattet werden muss.

Demzufolge ergibt sich derzeit aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Zebrastreifens an dieser Stelle, da sichere Querungsmöglichkeiten in zumutbaren Entfernungen vorhanden sind.

Ampel / Lichtsignalanlage (LSA)

Mit Bezug auf die alternative Errichtung einer Lichtsignalanlage wird Folgendes mitgeteilt:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Da die Prüfung eines Fußgängerüberwegs („Zebrastreifen“, Verkehrszeichen 293 in Verbindung mit Verkehrszeichen 350) bereits keine mit StVO § 45 Absatz 9 vereinbare Möglichkeit ergeben hat, dort eine durch Verkehrszeichen gesicherte Querungsmöglichkeit einzurichten, gilt das Gleiche für die alternative Errichtung einer Lichtsignalanlage.

Schulwegsicherheit

Im Rahmen des Verfahrens wurde explizit die Schulwegsicherheit überprüft. Die Prüfung bzgl. der Gesichtspunkte der Schulwegsicherheit hat für diese Stelle Folgendes ergeben:

Die Albert-Roßhaupter-Straße stellt die Sprengelgrenze für Grund- und Mittelschule dar. Aus diesem Grund sind eher wenig bis keine querenden Schulkinder zu erwarten.

Da jüngere Kinder (Kindergartenalter) grundsätzlich noch nicht in der Lage sind, Verkehrssituationen richtig einzuschätzen, sind sie grundsätzlich von verantwortlichen Personen beim Überqueren der Albert-Roßhaupter-Straße zu begleiten.

Demzufolge ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt kein den Vorgaben der StVO genügender weiterer Anlass einer durch Verkehrszeichen gesicherten Querungseinrichtung.

Weiteres Vorgehen/Verfahren

Trotz des ermittelten Bewertungsergebnisses wird die Stelle „Albert-Roßhaupter-Straße auf Höhe der Haus-Nr. 43“ in die Liste zum „LSA-Antrags- und Bewertungsverfahren“ aufgenommen – und somit weiter beobachtet. Die genannte Liste enthält sämtliche Anträge, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im Jahresrhythmus geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird also in nächster Zeit – etwa durch Änderungen der Verkehrssituation – bei einem erneuten Bewertungsverfahren die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit einer LSA festgestellt, wird der Bezirksausschuss 07 informiert. Die LSA wird in diesem Fall vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet; die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Andernfalls bleibt die Stelle bis auf weiteres in der Liste zum „LSA-Antrags- und Bewertungsverfahren“ erfasst.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00332 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark - am 11.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates für den Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Derzeit besteht aus Sicht des Mobilitätsreferates keine besondere Dringlichkeit zur Anordnung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) oder einer Lichtsignalanlage (LSA), da als Querungshilfe die bauliche Mittelinsel mit Fußgängeraufstellfläche genutzt werden kann.

Die Stelle ist aber in der Liste zum „LSA-Antrags- und Bewertungsverfahren“ erfasst und wird weiter beobachtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00332 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark am 11.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Süd
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an das Mobilitätsreferat – MOR-GB2.21 (Daueranordnungen)

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.224
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Mobilitätsreferat - MOR-GL 5